

421 C 31421/12

Verfügung

In Sachen

S. [REDACTED] / Stein, M. u.a.
wg. Forderung

Dienstliche Stellungnahme vom 16.05.2019:

Mit Verfügung vom 05.02.2019 (Bl. 1608/1609 d.A.) wurde Termin zur Verhandlung über den Einspruch gegen das Versäumnisurteil und die Hauptsache sowie zur vorausgehenden Beweisaufnahme bestimmt auf den 22.05.2019 um 09:30 Uhr bestimmt. Hierzu wurde der in diesem Verfahren bestellte Sachverständige Dr. Lothar Grün geladen, um sein schriftliches Gutachten und seine Ergänzungsgutachten zu erläutern. Zudem sollte der Sachverständige sich mit den Ausführungen des Prof. Dr. Karl Stetter aus der mündlichen Verhandlung vom 07.11.2018 auseinandersetzen (Protokoll Bl. 1567-1575 d A.).

Soweit die Beklagten angeben, dass ich meiner Pflicht zur Wahrheitsfindung nicht nachkomme, ist dies nicht nachvollziehbar, da die Befragung des Gutachters eben dieser Wahrheitsfindung dienen soll. Zu keiner Zeit hat das Gericht gegenüber den Parteien angegeben, dass die Ladung weiterer Zeugen oder die Erhebung weiterer Beweise unterbleiben wird bzw. die Sache zur Entscheidung reif ist.

Da der Sachverständige Dr. Grün zu einem bereits erstellten Gutachten/Ergänzungsgutachten Stellung nehmen soll, ist auch nicht erkennbar, inwieweit weitere Anknüpfungstatsachen durch eine Zeugeneinvernahme vorab geklärt werden müssen.

Soweit die Beklagten Hinweise des Gerichts erwarten, sei darauf hingewiesen, dass den Beklagten mitgeteilt wurde, dass diese im Termin zur mündlichen Verhandlung erfolgen werden.

Kolper
Richter am Amtsgericht